bie Ungeftellten bes Sandelsgewerbes ben Gewerbeauffichtsbeamten |

mit gu übertragen.

Der Bandlungsgehilfentag ift überzeugt, daß bie Erfahrungen, bie bie Gemerbeauffichtsbeamten bei ber Ubermachung handels= gewerblicher Betriebe machen werben, die unbedingte Rotwendigfeit der Schaffung einer befondern Auffichtsbehörde für die Durchführung ber handelsgewerblichen Schutgefege ergeben und fehr balb gur Schaffung einer Sandels-Auffichtsbeborbe (Sandelsinfpettion) führen merden.

Unftellung 8 : Bertrag.

Der gehnte Deutsche Sandlungsgehilfentag richtet an ben Soben Reichstag die bringende Bitte, ben ihm vorgelegten Initiativ-Untragen juguftimmen, Die dem § 63 bes S .= B. = B. in feinem vollen Umfange zweifelsfreie Faffung geben wollen, bamit endlich die durch die verschiedenartige Rechtsprechung geschaffene Rechtsunficherheit beseitigt mird.

Des weitern wolle der Dobe Reichstag fich für ben Erlag gefeglicher Beftimmungen ertlaren, wonach vertragliche Berein= barungen (Ronfurrengklaufeln), durch die der Sandlungsgehilfe in feiner gewerblichen Tätigfeit nach Beendigung bes Dienftverhältniffes beidrantt mird, bedingungslos verboten merden.

Der zehnte Deutsche Sandlungsgehilfentag ersucht die Berbundeten Regierungen und den Sohen Reichstag um ben Erlag

eines Befeges, wonach

es verboten wird, Berabredungen unter Raufleuten ober ihren Bereinigungen gu treffen, burch bie fie fich gegenseitig verpflichten, feine Sandlungsgehilfen einzuftellen, die bei einem anbern Teilnehmer ber Berabredung angestellt maren,

ba großen Gruppen von Sandlungsgehilfen durch folche Abreden jedes mirtichaftliche Beitertommen unterbunden mird.

Der zehnte Deutsche Sandlungsgehilfentag richtet an bie beutichen Sandlungsgehilfen bas bringende Erfuchen, alle Dienfts verträge abzulehnen, in benen ihnen

1. ein Bergicht auf die Wohltaten des § 63 Abf. 1 bes S.= B. jugemutet mirb,

oder in denen ihnen

2. Die Bermertung ihrer Arbeitsfraft nach bem Austritt aus bem Unftellungs-Berhältnis beschränkt ober unmöglich gemacht merben foll.

> Sandlungsgehilfen=Rammern. (Raufmanns=Rammern.)

Der gehnte Deutsche Sandlungsgehilfentag wendet fich mit aller Entichiedenheit gegen die Beftrebungen, die Löfung ber Arbeitstammerfrage baburch ju erschweren, daß unprattifche Forberungen erhoben werden, indem man gemeinfam für Arbeiter, Sandlungsgehilfen, Bertmeifter, Technifer u. f. f. die Errichtung paritätifder Rammern verlangt.

Der Sandlungsgehilfentag erblidt vielmehr in ber Errichtung paritätifder Sandlungsgehilfen-Rammern (Raufmanns-Rammern) die einzige Möglichkeit, für die taufmannischen Angestellten eine wirksame Standesvertretung ju ichaffen, und gibt ber Erwartung Ausbrud, daß die Sohe Reichsregierung ben biesbezüglichen Beichluffen bes neunten Deutschen Sandlungsgehilfentags 1905 baldigft Rechnung tragen wird.

Das Lehrlingsmefen im Sandelsgemerbe.

Der zehnte Deutsche Sandlungsgehilfentag ift burchbrungen von der Uberzeugung, daß die jegigen ungeregelten Berhaltniffe im Behrlingsmefen gu einer ichmeren Schabigung bes beutichen Sandels führen muffen, daß aber eine durchgreifende und grlindliche Reform bes Behrlingsmefens geeignet ift, die iberragende Stellung bes beutichen Sandels bauernd gu feftigen und ju ftarten. Der zehnte Deutsche Sandlungsgehilfentag ichlagt hierfür bie Beachtung der folgenden Grundfage und Forderungen vor:

1. Die in den Raufmannsftand eintretenden jungen Leute muffen gum mindeften die oberfte Rlaffe einer Boltsicule ober die entsprechende Rlaffe einer Mittel. ober höheren Schule mit Erfolg befucht haben, ober aber eine gleichwertige

Bilbung nachweifen.

2. Es ift auf Brund ber §§ 128 und 1391 ber Bemerbe-Ordnung burch die Berordnung ber nachfolgenden Behrlingseinzelnen faufmännischen Betrieben berbeiguführen: Es follen gehalten merden dürfen in einem Betriebe

mit teinem Behilfen . . 1 Lehrling 1 bis 3 " . . 2 Lehrlinge 7 ,, 9 ,, ,, 10 ,, 12 ,,

und fo fort 13 ,, 15 ,, für je meitere 3 " . . 1 mehr,

bis jur Sochftzahl von 15 Lehrlingen. Sierbei merben Bolontare, Behilfen und fonftige Ungeftellte und Arbeiter, bie mit taufmännischen Arbeiten beschäftigt merben, bis gum pollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet, Reifende bagegen nicht mitgegahlt.

3. Der Fortbildungsichulzwang bis zum vollendeten 18. Lebens: jahre für alle Sandlungsgehilfen, Behrlinge, Bolontare und mit taufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter

ift burch Reichsgefes auszusprechen.

4. Die taufmännischen Fortbildungsichulen ftellen burch eine Aufnahmeprüfung feft, welche ber aufzunehmenden jungen Leute den Mindeftforderungen an die Borbildung, die die Fortbildungsichule ftellen muß, nicht entsprechen. Diefe Behrlinge merben einer Borftufe gugemiefen, um fie fur bie Aufnahme in die Fortbildungsichule vorzubereiten. Die Roften für die Unterhaltung diefer Borftufe merden gmedmäßig ben Pringipalen auferlegt, beren Lehrlinge Aufnahme in die Borftufe gefunden haben.

5. Um Schluß der Lehrzeit ift burch Ablegung einer pflichtgemäßen Prilfung (Gehilfenprilfung) ber Nachweis taufmannifder Bilbung ju erbringen. Die Brufung, über beren Ausfall ein Bermert im Behrzeugnis aufzunehmen ift, foll zwedmäßig auch auf die prattifden Renntniffe, ins.

besondere im Rleinhandel, ausgedehnt merden.

6. Selbftanbige Raufleute und Sandlungsgehilfen, die nicht über eine faufmännische Bildung (analog ben Borichriften bes § 129 Abfag 1 ber Bemerbe-Ordnung) verfügen ober bas 24. Lebensjahr noch nicht gurudgelegt haben, burfen

teine Lehrlinge ausbilben.

7. Das Salten von Lehrlingen ift benjenigen Berfonen gang ober auf Beit zu verbieten, die fich grober Pflichtverlegungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge ichuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sitts licher Beziehung zum halten ober zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen laffen (Gewerbe = Ordnung § 126a).

8. Auf den Lehrvertrag, der schriftlich abgeschloffen werden muß, findet ber § 126b der Gemerbe-Ordnung finngemäße

Unwendung.

9. Betrieben, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Bewerbes nicht in ber Lage find, Lehrlinge auszubilden, ift das halten von Lehrlingen unterfagt.

Die ftaatliche Benfions, und hinterbliebenens Berficherung.

Der Ausschuß empfiehlt dem Sandlungsgehilfentag bie folgen-

ben Leitfage und Richtlinien gur Unnahme:

Der zehnte Deutsche Sandlungsgehilfentag ift der Unficht, daß das Ergebnis der Erhebungen der Berbande aus dem Jahre 1903 über die mirticaftliche Lage ber Privatangestellten nicht allein die Rotwendigfeit einer gesonderten Benfions- und hinterbliebenen-Berficherung ber Brivatangeftellten, fondern auch ihre Durchführ= barteit bemiefen hat. Der handlungsgehilfentag fieht ben er= rechneten Beitrag von 14,36% des jeweiligen Behalts als zu boch an, ba

1. der Prozentfag der Bermaltungstoften und des Beilverfahrens megen ber höheren Beitrage in ber Privatangeftellten-Berficherung nicht in der bobe des Prozentfages der Reichsinvalidenverficherung bemeffen werden fann, insbefondere, ba auch die Brivatangeftellten-Berficherung in den geplanten gemeinsamen Unterbau ber fogialen Berficherungen einbezogen

merben muß:

2. ber zugrunde gelegte Binsfuß von 3% ficher zu niedrig ift. Der Sandlungsgehilfentag halt es bei vorfichtigfter Be-Stala die Schaffung eines bestimmten Berhältniffes zwischen rechnung für ficher, daß in Unbetracht diefer unrichtigen Rechnungsber Bahl ber Behilfen und ber Bahl ber Lehrlinge in ben grundlagen und bei Berudfichtigung bes Umftandes, bag bie